



## Statuten

### I. Name, Sitz und Zwecke

#### Artikel 1

- 11 Unter dem Namen "Elektra-Korporation Wolfhalden (EKW)" besteht eine Korporation des öffentlichen Rechtes im Sinne der Artikel 25 ff des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB) des Kantons Appenzell A.Rh.
- 12 Die Elektra-Korporation Wolfhalden hat ihr Rechtsdomizil in Wolfhalden.

#### Artikel 2

- 21 Die Korporation bezweckt die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung und Verteilung von Strom sowie die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung der Einwohnergemeinde Wolfhalden und weiterer Gebiete mit Strom.
- 22 Die Gesellschaft kann weitere Dienstleistungen im Bereich der Versorgung mit leistungsgebundenen und anderen Gütern erbringen, wie zum Beispiel Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Beleuchtungen, Telekommunikationsdienstleistungen und den Betrieb eines Installationsgeschäftes. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen beteiligen sowie Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern. Sie kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen die geeignet sind, den Zweck der Korporation zu fördern oder direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

#### Artikel 3

- 31 Für die folgenden Bereiche erlässt die Korporationsversammlung auf Antrag der Verwaltung Reglemente oder Allgemeine Geschäftsbedingungen
  - Versorgung der Einwohnergemeinde Wolfhalden und anderer Gebiete mit Energie

## II. Mitgliedschaft, Ein- und Austritt, Haftung

### Artikel 4

- 41 Mitglieder der Korporation können sein: Sämtliche Eigentümer von Liegenschaften, welche im Netzbereich der EKW liegen und von der EKW mit Energie oder TV-Signal versorgt werden.

### Artikel 5

- 51 Wer der EKW beitreten will, hat sich anzumelden.
- 52 Die Verwaltung prüft bei jedem Beitrittsgesuch, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und entscheidet über die Aufnahme.
- 53 Die Mitgliedschaftsrechte entstehen mit der Zustellung der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- 54 Über den Mitgliederbestand wird ein Verzeichnis geführt, das allen Mitgliedern zugänglich ist.

### Artikel 6

- 61 Die Mitgliedschaft erlischt

- A Durch den Tod eines Mitgliedes.
- B Durch Veräußerung des Grundbesitzes, an welchen die Mitgliedschaft geknüpft ist.
- C Durch Aufgabe des Bezugsverhältnisses für Energie.
- D Durch Austritt, welcher schriftlich zu erklären ist und mit dem Eingang der Austrittserklärung bei der EKW wirksam ist..
- E Durch Ausschluss, welcher durch Beschluss der Korporationsversammlung erfolgen kann, sofern ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Pflichten als Mitglied oder als Bezüger von Energie oder von elektronischen Signalen verstossen hat.

### Artikel 7

- 71 Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Korporation besteht nicht.

## III. Organisation

### Artikel 8

- 81 Die Organe der EKW sind:

- A Die Korporationsversammlung
- B Die Verwaltung von 5-7 Mitgliedern
- C Die Revisionsstelle

#### IV. Die Korporationsversammlung

##### Artikel 9

- 91 Die Korporation hält innert 6 Monaten nach dem Rechnungsabschluss ihre ordentliche Korporationsversammlung ab.
- 92 Die Verwaltung kann jederzeit eine Korporationsversammlung einberufen.
- 93 Wenn 8 Mitglieder unter Angabe des Grundes eine Korporationsversammlung wünschen, so hat die Verwaltung diese innert 4 Wochen einzuberufen.

##### Artikel 10

- 101 Jede Korporationsversammlung ist mindestens 8 Tage vor deren Abhaltung in den amtlichen Publikationsorganen zu publizieren.
- 102 Diese Publikation gilt als rechtlich erhebliche Einladung.
- 103 Daneben versendet die Verwaltung 14 Tage (in dringenden Fällen 8 Tage) vor der Korporationsversammlung Einladungen, Traktandenliste, Protokoll und wortgenaue Anträge, für die ordentliche Korporationsversammlung zudem Jahresrechnung, Bericht der Kontrollstelle und Voranschlag.

##### Artikel 11

- 111 Die Traktanden der ordentlichen Korporationsversammlung sind:

- A Feststellung der Präsenz und Beschlussfähigkeit
- B Protokoll der letzten Korporationsversammlung
- C Bericht des Präsidenten
- D Jahresrechnung und gegebenenfalls Verwendung des Reingewinns nach Art. 22
- E Bericht der Revisionsstelle
- F Entlastung von Rechnungsführer und Verwaltung
- G Voranschlag / Investitionsprogramm
- H (in den Schaltjahren) Wahl der Verwaltung
- I (in den Schaltjahren) Wahl des Präsidenten
- J (in den Schaltjahren) Festsetzen der Entschädigung der Verwaltung
- K (in den Schaltjahren) Wahl der Revisionsstelle
- L Beschlussfassung über Reglemente und Allgemeine Geschäftsbedingungen, zu deren Erlass gemäss diesen Statuten die Korporationsversammlung zuständig ist
- M Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung und / oder von Mitgliedern
- N Statutenrevisionen
- O Mitteilungen und Umfrage

- 112 Anträge von Mitgliedern sind der Verwaltung jeweils bis zum 31. Januar schriftlich einzureichen.

- 113 Die Traktanden einer ausserordentlichen Korporationsversammlung werden durch die Verwaltung festgelegt.

##### Artikel 12

- 121 Über Traktanden, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht gültig Beschluss gefasst werden.

##### Artikel 13

- 131 Der Präsident, der Vizepräsident oder ein Verwaltungsmitglied leitet die Korporationsversammlung.

#### Artikel 14

141 Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt.

#### Artikel 15

151 Die Abstimmungen finden offen statt.

152 Wenn 8 an der Versammlung anwesende Mitglieder dies verlangen, sind die Abstimmungen geheim durchzuführen.

#### Artikel 16

161 An der Korporationsversammlung hat jeder Stimmberechtigte in allen Fällen immer nur 1 Stimme.

162 Bei Abstimmungen entscheidet zuerst das absolute, dann das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (Ausnahmen: Artikel 24 und 25).

#### Artikel 17

171 Korporationsmitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Korporationsmitglied vertreten lassen.

### **V. Die Verwaltung**

#### Artikel 18

181 Die Verwaltung ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

182 Die Verwaltung wählt einen Vizepräsidenten.

183 Die Verwaltung erledigt alle, nicht der Korporationsversammlung zugewiesenen Geschäfte.

184 Die Verwaltung entscheidet mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

185 Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

### **VI. Die Revisionsstelle**

#### Artikel 19

191 Die Revisionsstelle besteht aus einer externen Revisionsstelle.

192 Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung, wie auch die Geschäftsführung von Verwaltung, Betriebsleiter und Korporationsversammlung.

193 Die Revisionsstelle ist dazu berechtigt, von der Verwaltung und den Angestellten alle ihr gutschweinenden Auskünfte zu verlangen, die Protokolle einzusehen und in alle Belege Einsicht zu nehmen.

194 Die Revisionsstelle erstattet der Korporationsversammlung schriftlich Bericht und stellt Anträge über die Entlastungen von Verwaltung und Betriebsleiter.

## **VII. Der Betriebsleiter**

### Artikel 20

#### 201 Der Betriebsleiter

- A erfüllt die Aufgaben, die im Arbeitsvertrag umschrieben sind
- B führt im Rahmen der Vorgaben von Korporationsversammlung und Verwaltung den Betrieb selbständig
- C hat in der Verwaltung beratende Stimme, sofern er dieser nicht angehört

## **VII. Die Rechnungsführung**

### Artikel 21

211 Die Jahresrechnung schliesst auf den 31. Dezember.

212 Vom Bruttoergebnis werden betriebsnotwendige Abschreibungen vorgenommen.

213 Vom verbleibenden Nettoüberschuss werden mindestens je 10 % dem Reservefonds und dem Erneuerungsfonds zugewiesen.

214 Der Reservefonds wird zum Ausgleich von ausserordentlichen Verlusten verwendet. Andere Verwendungen kann nur die Korporationsversammlung beschliessen.

215 Der Erneuerungsfonds wird geöffnert, um künftige Projekte nach Möglichkeit ohne Fremdgeld finanzieren zu können.

### Artikel 22

221 Nach den Abschreibungen und den Einlagen in Reserve- und Erneuerungsfonds steht der verbleibende Reingewinn der Korporationsversammlung für gemeinnützige und öffentliche Aufgaben zur Verfügung.

## **IX. Korporation und Einwohnergemeinde**

### Artikel 23

231 Zwischen der Elektra-Korporation und der Einwohnergemeinde Wolfhalden wird ein Vertrag über die Benützung des öffentlichen Eigentums (Konzessionsvertrag) abgeschlossen.

## **X. Statutenänderungen**

### Artikel 24

241 Statutenänderungen kann die Korporationsversammlung nur mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen.

## **XI. Auflösung der Korporation**

### Artikel 25

- 251 Die Auflösung der Korporation kann die Korporationsversammlung nur mit einer Dreiviertels-Mehrheit aller Mitglieder beschliessen und bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.
- 252 Das Vermögen der aufgelösten Korporation fällt der Einwohnergemeinde Wolfhalden zu und ist dem bisherigen Zweck möglichst entsprechend zu verwenden.

## **XII. Rechtsmittel**

### Artikel 26

- 261 Gegen Beschlüsse und Verfügungen von Korporationsversammlung und Verwaltung kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat von Appenzell A.Rh. rekuriert werden.

## **XIII. Schlussbestimmungen**

### Artikel 27

- 271 Diese Statuten und allfällige spätere Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat, bzw. Regierungsrat von Appenzell A.Rh. in Kraft.
- 272 Mit dem Inkrafttreten dieser neuen Statuten werden alle bisher geltenden statutarischen Bestimmungen und allfällige Protokollbeschlüsse aufgehoben.

\*\*\*\*\*

Von der Korporationsversammlung genehmigt am 04.04.2019

Vom Regierungsrat genehmigt am 09.11.2021